

War die «Vertreibung» Unrecht?: Die Umsiedlungsbeschlüsse des Potsdamer Abkommens und ihre Umsetzung in ihrem völkerrechtlichen und historischen Kontext (German Edition)

Pages: 422

Publisher: Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften; 1 edition (March 9, 2015)

Format: pdf, epub

Language: German

[DOWNLOAD FULL EBOOK PDF]

Christoph Koch (Hrsg.) War die „Vertreibung“ Unrecht?

Die Umsiedlungsbeschlüsse des Potsdamer Abkommens

und ihre Umsetzung in ihrem völkerrechtlichen und

historischen Kontext

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Den Druck des Tagungsbandes ermöglichen die finanzielle Unterstützung der Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer & Ehemaligen der Freien Universität Berlin e. V. und der Deutsch-Polnischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland e. V. sowie private Spenden.

Umschlagabbildung: Josef Stalin, Harry S. Truman und Winston Churchill auf der Potsdamer Konferenz im Juli 1945. Bundesarchiv / Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst – Zentralbild (Bild 183).

ISBN 978-3-631-62909-3 (Print)

E-ISBN 978-3-653-04638-0 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-04638-0

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2015

Alle Rechte vorbehalten.

Peter Lang – Frankfurt am Main · Bern · Bruxelles ·

New York · Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Diese Publikation wurde begutachtet.

www.peterlang.com
Autorenangaben

Der Autor

Christoph Koch studierte Slavistik, Baltologie, Byzantinistik und Indogermanistik in Bonn und München und ist als Professor für Vergleichende und Indogermanische Sprachwissenschaft an der Freien Universität Berlin tätig. Er ist Vorsitzender der Deutsch-Polnischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Über das Buch

Vor dem Hintergrund der in der Bundesrepublik anhaltenden *Unrechtsdebatte* diskutieren die Beiträge des Sammelbandes die völkerrechtliche Zulässigkeit und die historischen Auswirkungen der Beschlüsse des Potsdamer Abkommens vom 2.8.1945. Darin wurde die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung in denjenigen Teilen des untergegangenen Reiches vereinbart, die Nachkriegsdeutschland nach den Bestimmungen des Abkommens nicht mehr angehörten. Die Aussiedlungsbeschlüsse betrafen überdies Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit in den vom Dritten Reich okkupierten Ländern. Die Autoren kommen in der Einschätzung dieser Ereignisse zu unterschiedlichen Ergebnissen. Der Sammelband ist daher nicht zuletzt ein Zeitzeugnis der gesellschaftlichen Aneignung des Gegenstands in den von dem Geschehen betroffenen Ländern.

Zitierfähigkeit des eBooks

Diese Ausgabe des eBooks ist zitierfähig. Dazu wurden der Beginn und das Ende einer Seite gekennzeichnet. Sollte eine neue Seite genau in einem Wort beginnen, erfolgt diese Kennzeichnung auch exakt an dieser Stelle, so dass ein Wort durch diese Darstellung getrennt sein kann.

Inhaltsverzeichnis

[*Rudolf von Thadden:*](#)

Grußwort

Christoph Koch:

Über Unrecht

I. Juristische Sektion

Thilo Marauhn:

Ein vökerrechtlicher Rückblick auf die Umsiedlungsbeschlüsse von Potsdam – zugleich ein Pläoyer für zukunftsorientierte Vergangenheitsbewältigung

Herta Däubler-Gmelin:

Das Menschenrecht auf Heimat

Jerzy Kranz:

Schuld und Verantwortung, Wunden und Narben: War die Vertreibung Unrecht?

Jan Kuklík:

Transfer or expulsion? The fate of the German minority in post war Czechoslovakia from the Czechoslovak law point of view

Literarischer Exkurs:

Irmela von der Lühe:

Die „kalte“ Heimat: Flucht und Vertreibung in der deutschsprachigen Nachkriegsliteratur

II. Historische Sektion

Stefan Troebst:

Vom Bevökerungstransfer zum Vertreibungsverbot – eine europäische Erfolgsgeschichte?

Heinrich Schwendemann:

Flucht und Vertreibung der ostdeutschen Bevökerung 1944–1947/48: Ursachen und Ereignis

Bożena G&ogonek;rczyńska Przybyłowicz:

Die Aussiedlung der deutschen Bevökerung aus Polen als Folge des Zweiten Weltkriegs

Oldřich Tůma:

Die Aussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei. Ihre Geschichte und die Entwicklung ihrer Wahrnehmung im tschechischen nationalen Gedächtnis

Erich Späumer:

Der Bund der Vertriebenen – Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände (BdV/VL) in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte

Ingo Haar:

Der deutsche Angriff auf Polen 1939 und die Folgen des Zweiten Weltkriegs: Geschichte und Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland

Robert Traba, Robert Żurek:

„Vertreibung“ oder „Zwangsumsiedlung“? Die deutsch-polnische Auseinandersetzung um Termini, das Gedächtnis und den Zweck der Erinnerungspolitik

Anja Mihr:

Transitional Justice und Demokratisierung im Kontext von Flucht und Vertreibung

Rudolf von Thadden Grußwort

Es ist mir eine Freude, daß ich zu Beginn unserer Tagung ein paar Worte sprechen kann. Dies umso mehr, als der Veranstalter der Tagung, der in einer seiner Eigenschaften der Vorsitzende der ältesten Deutsch-Polnischen Gesellschaft unseres Landes ist, mir die Schirmherrschaft über die Konferenz angetragen hat, obwohl ich doch einer der „anderen“ Deutsch-Polnischen Gesellschaften, nämlich der Göttinger Gesellschaft angehöre. Ich hoffe, daß dies unserer Tagung eine zusätzliche Farbe gibt.

Was mich besonders motiviert, ist der Umstand, daß ich selbst aus einem Gebiet stamme, das bis 1945 zu Deutschland gehörte und dann polnisch wurde. Ich stamme aus dem östlich der Oder gelegenen Teil Pommerns und möchte betonen, daß meine Familie nicht vor dem Einmarsch der Roten Armee nach Pommern aus der alten Heimat geflohen ist. Ich bin also kein „Flüchtling“, sondern ein später „Vertriebener“ – und zwar ohne Anführungszeichen.

Mein erster Wunsch nach Versöhnung mit den polnischen Umsiedlern geht auf die „Ostpolitik“ Willy Brandts zurück, der ich aus fester Überzeugung zustimmte. Daraufhin bin ich Mitglied der deutsch-polnischen Schulbuchkommission geworden, die seit 1972 abwechselnd in Warschau und in Braunschweig tagte und Empfehlungen für im Geiste der Entspannung revidierte Schulbücher in der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen ausarbeitete.

Heute, vierzig Jahre danach, sind wir im deutsch-polnischen Dialog sehr viel weiter gekommen. Jetzt streiten wir uns nicht mehr um territoriale Zugehörigkeiten, sondern suchen nach gemeinsamen Feldern der Begegnung und gemeinsamen Orten der Erinnerung. Wir sind in der Lage, geschichtliche Prozesse zu vergleichen und damit Erkenntnisse für neue Aufgaben in der Gegenwart der beiden Länder zu gewinnen.

In Ergänzung zur nach wie vor bedeutsamen Nationalgeschichte öffnen wir unsere Augen für die Realitäten der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die unser Leben überall bestimmen. Auch die Belange der Regionalgeschichte müssen uns interessieren – unabhängig davon, ob ein Gebiet zu Polen, Deutschland oder anderen Ländern Europas gehört. Schließlich sollten auch Vorgänge der Kirchen- und Religionsgeschichte Aufmerksamkeit finden, da sie für das Verhalten der Menschen trotz aller Säkularisierung Bedeutung haben.

Diese vielfältigen Aufgaben zeigen, daß wir bei der Diskussion über die Frage nach Recht und Unrecht des in der Kriegs- und Nachkriegszeit Geschehenen nicht stehenbleiben dürfen. Zwar dürfen die Unmenschlichkeiten der Hitler- □ VII | VIII □ und Stalinzeit nicht verharmlost werden, aber das Zusammenleben der Menschen verlangt, daß die Kräfte der Versöhnung die Oberhand behalten. In diesem Sinne wünsche ich der Tagung einen fruchtbaren Verlauf. □ VIII | IX □

Christoph Koch Über Unrecht

Der Verlust der deutschen Ostgebiete und die Ausweisung der Deutschen aus Polen, der Tschechoslowakei und anderen Ländern ist eine ungeheure menschliche und eine grandiose nationale Katastrophe. Die nationale Katastrophe ist selbstverschuldet und mit Fleiß herbeigeführt. Die menschliche Katastrophe aber hat einen Teil der Betroffenen nicht auf dem Wege persönlichen Verschuldens, sondern auf dem Weg der gesellschaftlichen Haftung für den von Deutschland geführten Eroberungskrieg und die von Deutschland in den eroberten Gebieten begangenen Verbrechen ereilt. Es ist es daher verständlich, daß nicht wenige von ihnen das erlittene Schicksal als ein ihnen persönlich widerfahrenes Unrecht verstehen. Die Grenzen des Nichtverschuldens sind freilich nicht immer leicht zu ziehen. Bedenkt man die unterschiedlichen Formen der Teilhabe am nationalsozialistischen System von der aktiven Unterstützung über die billigende und die mißbilligende Hinnahme bis zum aktiven Widerstand, so schränkt sich der Kreis derjenigen, die ungetrübte Unschuld für sich in Anspruch nehmen können, erheblich ein. Auch für den eingeschränkten Kreis der tatsächlich Unschuldigen aber wird die persönliche Unschuld überwölbt durch die Verantwortung des einzelnen für die Gesellschaft, deren Mitglied er ist. Ist die Gesellschaft ein Unrechtssystem, so haftet auch der, der sich dem Unrecht vergebens widersetzt.

Die Intention der Tagung, deren Ergebnisse der vorliegende Sammelband veröffentlicht¹, galt nicht der Ebene persönlicher Vertreibungserfahrung. Ihr Gegenstand war vielmehr der rechtliche und der historische Zusammenhang gesellschaftlicher Verfehlung und ihrer unausbleiblichen Folgen auf alle Mitglieder der Gesellschaft. Die beiden Reizwörter des Tagungsthemas, die in Anführungsstriche gesetzte „Vertreibung“ und das in Frage gestellte „Unrecht“, berühren, wie sich zeigen sollte, noch immer empfindliche Nerven der öffentlichen Wahrnehmung des Geschehens, in der auch Jahrzehnte nach dem Ereignis das Bemühen um objektive Beurteilung vielfach von dem Bedürfnis nach Klage, Anklage und Verteidigung überflutet und in den Hintergrund gedrängt wird. □ IX | X □

Die Anführungsstriche um das Wort „Vertreibung“ beziehen sich auf den Umstand, daß es in der Bundesrepublik Deutschland ein großes Gefäß mit der Aufschrift „Vertreibung“ oder, weiter ausholend, „Flucht und Vertreibung“ gibt, in das eine Reihe unterschiedlicher und trotz des übergeordneten Zusammenhangs heterogener Erscheinungen zusammengeschüttet werden. Zu den wesentlichen Inhalten des Gefäßes zählen

a) die von den Nationalsozialisten organisierte Evakuierung von Menschen, materiellen Gütern und den Zeugnissen der nationalsozialistischen Verbrechen aus den vom Vorrücken der Roten Armee bedrohten besetzten oder zum Reich gehörigen Gebieten;

b) die in eigener Initiative aus Furcht vor dem Näherrücken der Front angetretene Flucht der deutschen Bevölkerung aus eben diesen Gebieten;

c) die Phase der in den von der Roten Armee von der deutschen Besatzung befreiten Ländern zwischen dem jeweiligen Kriegsende und dem Wirksamwerden der Potsdamer Beschlüsse eingetretenen sogenannten „wildem Vertreibungen“, in deren Verlauf es zu Übergriffen auf die deutsche Bevölkerung kam;

d) die organisierte Umsiedlung der deutschen Bevölkerung aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn nach Deutschland auf der Grundlage der Potsdamer Beschlüsse, die „in ordnungsgemäßer und humaner Weise“ erfolgen sollte, in deren Verlauf es jedoch ebenfalls, wenngleich in geringerem Maße, zu Gewalttaten an den Umgesiedelten kam.

Es schließen sich zwei weitere Ingredientien an, die eine Zutat des Westteils des nach dem Krieg verbliebenen Deutschland sind:

e) die Ausdehnung des Vertriebenenstatus auf Kinder und Kindeskinde der tatsächlich Vertriebenen;

d) die Ausdehnung des Vertriebenenstatus auf Menschen, die im Zuge der Familienzusammenführung oder als Spätaussiedler in die Bundesrepublik kamen.

Daß alle diese Dinge in einen Topf geworfen werden, beruht nicht etwa darauf, daß den Betroffenen selbst ein genaueres Hinschauen durch die Nachwirkungen der erlittenen Verletzung verstellt wäre. Es ist vielmehr das manifeste Zeugnis □ X | XI □ der Indienstnahme der Vertriebenen für einen von der bundesdeutschen Politik fortgepflegten revisionistischen Vorbehalt, der ein lebhaftes Interesse am Fortbestand seines Nährbodens über das Lebensende des letzten in eigener Person Betroffenen hinaus hat.

Es ist die Aufgabe des Historikers, zwischen den genannten Erscheinungen, die zum Teil fließende Ränder haben, zu unterscheiden und sie auf ihre tatsächlichen Dimensionen zurückzuführen. Von „Vertreibung“ im weiteren Sinne kann dabei allein im Falle der „wilden Vertreibungen“ und der Umsiedlung aufgrund der Potsdamer Beschlüsse gesprochen werden. Die Unterscheidung ist ein Anliegen nicht zuletzt der Betroffenen selbst. Der Begriff „Vertriebener“ ist, wenn ich recht sehe, die Eigenbezeichnung der von fremder Macht Ausgewiesenen und Umgesiedelten, die Wert darauf legen, als „Heimatvertriebene“ von den Flüchtlingen unterschieden zu werden. Im Namen des BHE, des „Bundes der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ – der Begriff der „Entrechteten“ meint die „Opfer“ der Entnazifizierung –, betrat er als programmatischer Begriff die politische Bühne.

Der zweite Problembegriff des Tagungstitels ist das Wort „Unrecht“. Der Begriff des „Unrechts“ hat erstens einen juristischen und zweitens einen moralischen Aspekt. Er ist zum dritten ein politisches Schlagwort in der in der Bundesrepublik aktuell geführten „Unrechtsdebatte“.

Der juristische Aspekt betrifft in erster Linie die Umsiedlungsbeschlüsse der Berliner (Potsdamer) Konferenz von Ende Juli/Anfang August 1945. Er läßt sich in die Frage fassen: Waren die Umsiedlungsbeschlüsse des sog. Potsdamer Abkommens zum damaligen Zeitpunkt in völkerrechtlicher Hinsicht rechtens oder nicht. Diese Frage läßt sich allein vor dem Hintergrund des rechtlichen Charakters des Untergangs des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 beantworten. Die hergehörigen juristischen Stichworte sind *debellatio*, *unconditional surrender*, Aufhebung der deutschen Staatsgewalt und Übernahme der *supreme authority* über Deutschland als Ganzes durch die Alliierten der Antihitlerkoalition.

Die Beurteilung des moralischen Aspekts setzt die genaue Kenntnis des tatsächlichen Geschehens voraus. Die Eruiierung des tatsächlichen Geschehens ist die Aufgabe des Historikers. Sie hat *sine ira et studio* zu erfolgen, und der ernsthafte Historiker wird es weit von sich weisen, seiner Untersuchung moralische Vorentscheidungen zugrunde zu legen. Gleichwohl ist zu beobachten, daß sich auch manch einer der Fachvertreter, die ihre Arbeit nicht von vorneherein in den Dienst einer politischen Zielsetzung stellen, in auffälliger Nähe des Wissenschaftlers bewegt, der vermeint, unpolitische Wissenschaft zu betreiben.

Ein Beispiel möge das Gesagte erläutern. An einem Ort in Polen, dessen Namen ich nachschlagen müßte, wurden nach Kriegsende etwa drei Dutzend Deutsche – Männer, Frauen und Kinder – in einen Fluß geworfen und ertränkt. □ XI | XII □

Unbestreitbar ein Verbrechen – ein Verbrechen, dem nichts seinen verbrecherischen Charakter zu nehmen vermag. Ein zur Tagung eingeladenener Kollege aus Potsdam hat seine Teilnahme mit der Bemerkung abgelehnt, er wolle sich nicht wieder mit den Polen herumstreiten – er stünde unbeirrbar auf dem Standpunkt, daß kein Verbrechen ein Gegenverbrechen rechtfertige. Der Mann hat Recht, und wir würden den Anspruch auf Zivilisation aufgeben, wenn wir von dem genannten Prinzip auch nur den geringsten Abstrich machen würden. Und dennoch: In einem wie anderen Licht erscheint das genannte Verbrechen, wenn man weiß, daß am gleichen Ort wenig zuvor von deutscher Hand etwa ebensoviele polnische Kinder in den Fluß geworfen wurden, von denen die einen freiwillig ertranken, während die anderen solange mit Ziegelsteinen beworfen wurden, bis sie sich ihrerseits dazu bequemten.

Das vorangehende Verbrechen nimmt dem nachfolgenden Verbrechen nichts von seinem verbrecherischen Charakter. Und dennoch: in einem wie anderen Licht erscheint es, wenn man beide Verbrechen in ihrem objektiven Zusammenhang betrachtet. Zweifelsohne gehört der objektive Zusammenhang beider Verbrechen, der über die Tragweite des genannten Prinzips in einer Realität wie der Nachkriegswirklichkeit in den von den Deutschen befreiten Ländern belehrt, unabweisbar zum Gegenstand des Historikers.

Umgekehrt aber nimmt auch das nachfolgende Verbrechen dem vorangehenden nichts von seinem verbrecherischen Charakter. Die Übergriffe auf die deutsche Bevölkerung in den von der deutschen Besatzung befreiten Ländern und den ehemaligen deutschen Ostgebieten können in keiner Weise dazu herhalten, die deutschen Verbrechen zu entschulden oder zu relativieren. So sehr daran festzuhalten ist, daß kein Verbrechen eine verbrecherische Antwort rechtfertigt, so sehr ist daran festzuhalten, daß es das vorangehende Verbrechen war, das das nachfolgende zeugte. Zu erwarten, daß die jedes Ausmaß überschreitenden deutschen Verbrechen in den von Deutschland besetzten Ländern eine nachsichtige Gesinnung der Betroffenen gezeitigt hätten, oder zu fordern, daß sie allein eine solche Gesinnung hätten zeitigen dürfen, ist weltfremd, und die Täter des vorangehenden Verbrechens selbst machten sich keine Illusionen über den Preis, der zu zahlen war, wenn es einmal zum Preisezahlen kommen sollte. Wer alt genug ist, weiß von dem aufsteigenden Grauen der deutschen Bevölkerung vor der zu erwartenden Strafe für die begangenen Untaten zu berichten, deren wahren Charakter das nahende Ende nicht länger zu verdrängen gestattete.

Verbrechen sind jederzeit von jedermann zu benennen und anzuzeigen. Das gilt insbesondere für ihre Opfer. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob das Volk, dessen Verbrechen alle Verbrechen der „anderen“ Seite um ein Vielfaches übersteigen, angesichts des aufgezeigten Zusammenhangs der berufene Kläger ist. Verbrechen der genannten Art lasten auf dem Gewissen der Tätergesellschaften, □ XII | XIII □ und ich habe vielfach die Erfahrung gemacht, daß das kein leeres Wort ist. Es ist eine in Deutschland kaum hinreichend bekannte Tatsache, daß sich sowohl die polnische als auch die tschechische Gesellschaft dieses Teils der eigenen Geschichte in jüngster Zeit intensiv angenommen hat. Ich bin der Ansicht, daß er dort am besten aufgehoben ist und daß es uns ansteht, uns damit zu begnügen.

Der dritte Aspekt des Wortes „Unrecht“ ist sein Charakter als Schlagwort der in der Bundesrepublik mit bald an-, bald abschwellender Intensität geführten „Unrechtsdebatte“. Sie hat zum Inhalt, dem Leid, das Deutschland seinen Nachbarn angetan hat, das Leid entgegenzustellen, das die deutsche Bevölkerung im Zuge des Mißerfolgs der Eroberungs- und Vernichtungspolitik des Deutschen Reiches erlitten hat, und sie hat zum Ziel, das von Deutschland verübte Unrecht als eine allenfalls leicht übertriebene, eine allenfalls leicht aus dem Ruder gelaufene Normalität in einem Meer von

anderen teils an der Seite Deutschlands, teils an der deutschen Bevölkerung verübten zeitüblichen Unrechts aufgehen zu lassen.

Auch diese Feststellung sei mit einem Beispiel belegt. Vor etwa zweieinhalb Jahren erschien im „Spiegel“ ein langer Artikel, der ausführlich darüber berichtet, in welcher Weise uns die „Hilfswilligen“, in diesem Fall Litauer und Ukrainer, beim Erschlagen von Juden behilflich waren. Ich bin geneigt, alles, was da auf 8–9 Seiten ausgebreitet wird, für zutreffend zu halten. Doch mitten in diesem langen Artikel steht der eine Satz, um dessentwillen er geschrieben wurde. Er lautet: „Handelt es sich bei der sogenannten Endlösung der Judenfrage womöglich um ein ‚europäisches Projekt, das sich nicht allein aus den speziellen Voraussetzungen der deutschen Geschichte erklären läßt?“ (Zitat: Götz Aly).

Das Beispiel verdeutlicht auf exemplarische Weise das Bemühen, den beispiellosen Zivilisationsbruch des nationalsozialistischen Deutschlands als eine mit dem zeitgenössischen Verhalten anderer kompatibles Verhalten erscheinen zu lassen und die zwölf Jahre des Dritten Reiches als eine Epoche in die deutsche Geschichte zu integrieren, mit der man leben kann.

Es ist die Aufgabe einer wissenschaftlichen Konferenz zum Thema, in alle diese Zusammenhänge einen sachlichen Boden einzuziehen und nach ihren Möglichkeiten einen Beitrag zum Bewußtsein von der Notwendigkeit einer völkerrechtlichen Ordnung zu leisten, in der niemand zu keinem Zeitpunkt und an keinem Ort der Erde gezwungen sein wird, seine Heimat aus politischen, religiösen, ethnischen oder ähnlichen Gründen zu verlassen, – ohne die notwendige, schwierige und manchem als utopisch erscheinende Aufgabe der Zukunft zum Anlaß einer Revision der Vergangenheit zu nehmen und die Revision der Geschichte zur Grundlage eines politischen Revisionismus und zur Quelle neuer Verwerfungen zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn zu machen. □ XIII | XIV □

Die Deutschen haben sich selbst vertrieben. Denn es bleibt festzuhalten – eine einfache, banale Feststellung, die in den Auseinandersetzungen um das Tagungsthema gleichwohl vielfach vergessen, verdrängt oder relativiert wird –: kein Heimatvertriebener wäre gezwungen worden, sein Leben außerhalb seiner Heimat zu beschließen, kein Kind wäre auf der Flucht oder im Zuge der Ausweisungen verhungert oder erfroren, kein Flüchtling wäre mit der „Gustloff“ in der Ostsee versunken, kein Soldat wäre an einer Front oder in einem Kriegsgefangenenlager zu Schaden oder zu Tode gekommen, kein Bombenopfer wäre in Dresden, in Hamburg, in Köln oder anderswo zu beklagen, keine deutsche Frau wäre von fremden Soldaten vergewaltigt worden, wenn nicht Deutschland halb Europa und mehr als halb Europa mit einem mörderischen Eroberungskrieg überzogen und in den eroberten Gebieten jede menschliche Vorstellungskraft übersteigende Verbrechen begangen hätte.

Unter dieser Voraussetzung wäre auch die vorliegende Publikation gegenstandslos. Die Deutschen haben sich anders entschieden, und daher ist sind Konferenz und Sammelband vonnöten. Dabei ist freilich festzustellen, daß das Tagungsergebnis in mancher Hinsicht hinter dem genannten Ziel zurückbleibt. Auch die hier versammelten Beiträge nähern sich, sei es unter dem Eindruck der überwältigenden nationalen und menschlichen Katastrophe auf seiten der Besiegten und des nicht gänzlich nebensächlichen moralischen Einbruchs auf seiten der Befreiten, sei es aus anderweitig begründeten politischen Vorbehalten, der Frage der Rechtmäßigkeit des Geschehens zu Teilen mit einer gewissen Portion wenn nicht an *ira*, so doch an *studium*. So werden beispielsweise die oben genannten Ingredientien der zu beantwortenden juristischen Frage nur in einem der einschlägigen Beiträge, dabei vor reicher moralischer Kulisse, angesprochen, während sich eine andere Stimme der Frage nicht aus der Perspektive des Rechtswissenschaftlers, sondern als Anwalt einer vorab gegebenen Antwort annimmt. In den historischen Beiträgen droht mitunter die ausführliche Anklage der zu Flucht und Vertreibung vereinten ungeheuerlichen Folgeerscheinungen den auslösenden Charakter der pflichtschuldig genannten verursachenden

Verbrechen in den Hintergrund zu drängen. An anderer Stelle kennt die auf gemeinsame Vertreibungserfahrung gegründete Hoffnung auf eine Versöhnung der betroffenen Völker für das Vergeben und die Bitte um Vergebung nur eine Himmelsrichtung. All dies ist Ausdruck einer anhaltenden Gefangenschaft von Teilen sowohl der Gesellschaft, in die vertrieben und umgesiedelt wurde, als auch der Gesellschaften, aus denen die Ausweisung erfolgte, in einem durch Betroffenheit beeinträchtigten Verständnis des Geschehenen. So ist auch der vorliegende Sammelband ein Zeitzeugnis: das Zeugnis des derzeitigen Stands der gesellschaftlichen Aneignung des Gegenstands als des fortschwärenden Herdes einer nichtverheilten Wunde wie einer im Spiel gehaltenen Karte politischer Ansprüche XIV | XV che, über den das letzte Wort noch nicht gesprochen und die letzte Konferenz noch nicht abgehalten ist. XV | XVI | XVI | 1

1 Er vereinigt die Beiträge einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz zum Thema des Buchtitels, die im Februar 2012 an der Freien Universität Berlin stattfand. Der Gedanke der Tagung entstand im Schoß der Deutsch-Polnischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland e. V., die zu den Mitveranstaltern der Tagung zählte. – Das Erscheinen des Tagungsbandes hat sich durch die verspätete Abgabe zweier Beiträge ungebührlich verzögert. In den bibliographischen Angaben der Beiträge sind Bücher ohne Autoren nach dem ersten Substantiv oder den Anfangsworten des Titels zitiert.

I.

Juristische Sektion

Thilo Marauhn Ein völkerrechtlicher Rückblick auf die Umsiedlungsbeschlüsse von Potsdam – zugleich ein plädoyer für zukunftsorientierte Vergangenheitsbewältigung

Aus völkerrechtlicher Perspektive kann man nicht über die Umsiedlungsbeschlüsse von Potsdam 1 sprechen, ohne sich mit dem Vertreibungsverbot 2 auseinanderzusetzen. Dieser Beitrag zeichnet in einer Art Retrospektive die Entwicklung des völkerrechtlichen Vertreibungsverbots seit dem Ende des späten 19. Jahrhundert nach und versucht, die Potsdamer Beschlüsse so einzuordnen, daß damit einerseits keine Zweifel am individualschützenden 3 völkerrechtlichen Normenbestand verbunden sind, andererseits aber die Potsdamer Beschlüsse als historische Tatsache 4 nicht in Frage gestellt werden. Es wird zu zeigen sein, daß man den damals gefaßten Beschlüssen völkerrechtlich nur gerecht werden kann, wenn man den Ausnahmecharakter 5 der militärischen, politischen und rechtlichen Situation am Ende des Zweiten Weltkriegs berücksichtigt. Nur so lassen sich die noch aufzuzeigenden Brüche in der Völkerrechtsentwicklung 6 erfassen und für eine zukunftsorientierte Vergangenheitsbewältigung 7 fruchtbar machen.

Damit ist zugleich klargestellt, daß diese Würdigung der Potsdamer Umsiedlungsbeschlüsse einerseits und des völkerrechtlichen Vertreibungsverbots andererseits keine Rückabwicklung 8 der mit den Potsdamer Beschlüssen verbundenen Rechtsfolgen zum Gegenstand haben kann und soll. Fast siebenzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs geht es vielmehr darum, allein den politischen Verhältnissen geschuldete Argumente für oder gegen die Rechtmäßigkeit der Potsdamer Beschlüsse in Frage zu stellen 9 und gegebenenfalls *ad acta* zu legen, um den Versuch einer möglichst tragfähigen völkerrechtlichen Einordnung der Umsiedlungsbeschlüssen zu unternehmen. Der Verfasser dieser Zeilen hält die Potsdamer Umsiedlungsbeschlüsse weder für völkerrechtlich unproblematisch noch ist er der Auffassung, daß die Beschlüsse aus formell- oder materiell-rechtlichen Gründen keinerlei Rechtswirkungen entfalten konnten 10. Allerdings besteht nach Ansicht des Verfassers ein Spannungsverhältnis zwischen Vertreibungsverbot und Umsiedlungsbeschlüssen, das zwar nicht vollständig 4 | 5 aufzulösen ist, aber kontextgebunden

eingeorndet und bewältigt werden kann. Darauf zielen die nachfolgenden Ausführungen.

Die auf der Konferenz von Potsdam (17. Juli bis 2. August 1945) gefaßten Beschlüsse sind in zwei Dokumenten enthalten: einer Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945¹¹ und einem 1947 veröffentlichten weitgehend identischen Protokoll¹². Die Umsiedlungsbeschlüsse sind unter der Überschrift „Ordnungsmäßige Überführung deutscher Bevölkerungsteile“ in Teil XIII der Mitteilung und Teil XI des Protokolls enthalten. Sie lauten in der im Amtsblatt des Kontrollrats 1946 veröffentlichten Fassung wie folgt:

„Die Konferenz erzielte folgendes Abkommen über die Ausweisung Deutscher aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn:

Die drei Regierungen haben die Frage unter allen Gesichtspunkten beraten und erkennen an, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß. Sie stimmen darin überein, daß jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll. Da der Zustrom einer großen Zahl Deutscher nach Deutschland die Lasten vergrößern würde, die bereits auf den Besatzungsbehörden ruhen, halten sie es für wünschenswert, daß der alliierte Kontrollrat in Deutschland zunächst das Problem unter besonderer Berücksichtigung der Frage einer gerechten Verteilung dieser Deutschen auf die einzelnen Besatzungszonen prüfen soll. Sie beauftragen demgemäß ihre jeweiligen Vertreter beim Kontrollrat, ihren Regierungen so bald wie möglich über den Umfang zu berichten, in dem derartige Personen schon aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn nach Deutschland gekommen sind, und eine Schätzung über Zeitpunkt und Ausmaß vorzulegen, zu dem die weiteren Überführungen durchgeführt werden könnten, wobei die gegenwärtige Lage in Deutschland zu berücksichtigen ist. Die tschechoslowakische Regierung, die Polnische Provisorische Regierung und der Alliierte Kontrollrat in Ungarn werden gleichzeitig von obigem in Kenntnis gesetzt und ersucht werden, inzwischen weitere Ausweisungen der deutschen Bevölkerung einzustellen, bis die betroffenen Regierungen die Berichte ihrer Vertreter an den Kontrollausschuß geprüft haben.“

Im folgenden soll das heute unstrittig und explizit geltende Vertreibungsverbot zurückverfolgt werden. Das Römische Statut¹³ (1.), dessen Innovationsgehalt vor dem Hintergrund der Spruchpraxis von Jugoslawien- und Ruanda-Tribunal beleuchtet werden soll (2.), bildet den Ausgangspunkt. Die humanitär-völkerrechtlichen Wurzeln (3.) (anders als die menschenrechtlichen (4.)) des Vertreibungsverbots gehen, wie zu zeigen sein wird, über die Genfer Abkommen von 1948/1949 hinaus, denn das Nürnberger Statut¹⁴ greift auf das schon vor dem Zweiten Weltkrieg geltende Völkerrecht zurück (5.) – und zwar auf die Haager Landkriegsordnung¹⁵ und das Völkergewohnheitsrecht, das die Grundgedanken der *Martens*'schen Klausel¹⁶ beinhaltet. Zur Einordnung der Potsdamer Umsiedlungsbeschlüsse soll dann zunächst die kategoriale Unterscheidung zwischen *ius ad bellum* und *ius in bello*¹⁷ aufgegriffen werden (6.). Jedenfalls können dem *ius in bello* zuzurechnende individualschützende Normen nicht ohne weiteres zum 6. | 7. Gegenstand von Gegenmaßnahmen¹⁸ gemacht werden. Auch aus einem 1945 geltenden Vertreibungsverbot folgt allerdings, wie zu zeigen sein wird, nicht zwingend, daß die Potsdamer Umsiedlungsbeschlüsse völkerrechtswidrig sind. Eine völkerrechtliche Bewertung dieser Beschlüsse muß nämlich auch berücksichtigen, daß der Zweite Weltkrieg – insbesondere die Kriegführung im Osten Europas – eine auch vor dem Hintergrund des damals geltenden Völkerrechts außergewöhnliche Ausnahmesituation¹⁹ darstellt (7.). Daß sich auf dieser Grundlage eine völkerrechtliche Einordnung vornehmen läßt, die Vertreibungsverbot und Potsdamer Beschlüssen gleichermaßen Rechnung trägt und eine zukunftsorientierte Vergangenheitsbewältigung ermöglicht, soll abschließend ausgeführt werden (8.). 1. Vertreibungen als Straftaten nach dem Römischen Statut

Das heute geltende Völkerrecht enthält nicht nur ein weitreichendes (zwischenstaatlich geltendes) Vertriebungsverbot²⁰, sondern normiert im Römischen Statut auch eine völkerrechtsunmittelbare ²¹ Strafbarkeit bei näher definierten Verstößen gegen dieses Verbot. Vertreibungen können sowohl die Voraussetzungen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Art. 7 des Römischen Statuts) als auch diejenigen eines Kriegsverbrechens erfüllen (Art. 8 des Römischen Statuts). Beide Tatbestände überlappen sich teilweise²². Sie unterscheiden sich dahingehend, daß die Anwendbarkeit von Art. 8 des Statuts (Kriegsverbrechen) □ 7 | 8 □ einen internationalen oder nicht-internationalen²³ bewaffneten Konflikt voraussetzt; demgegenüber ist die Anwendbarkeit von Art. 7 des Statuts ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Handlungen „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen“²⁴ werden. □ 8 | 9 □

Nach Art. 7 Abs. 1 des Statuts sind „Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung“ unter den soeben genannten Voraussetzungen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Art. 7 Abs. 2 lit. d des Statuts definiert diese Handlung(en) als

„erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten“.

Die Bezeichnung des Tatbestands in Art. 7 Abs. 1 des Statuts differenziert zwischen grenzüberschreitenden Vertreibungen und Binnenvertreibungen (terminologisch läßt sich das an den Begriffen „Vertreibung“ einerseits und „zwangsweise[r] Überführung der Bevölkerung“ festmachen)²⁵.

Art. 8 Abs. 2 lit. a (vii) des Statuts definiert als Kriegsverbrechen „schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949“ und zählt dazu „rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung“²⁶. Art. 8 Abs. 2 lit. b (viii) des Statuts fügt im Rahmen „andere[r] schwere[r] Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche“ einen weiteren Tatbestand hinzu, nämlich

„die unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet“²⁷.

Das Römische Statut entfaltet keine Rückwirkung. *Ratione temporis* ist das Römische Statut nur anwendbar auf Taten, die nach Inkrafttreten dieses Statuts begangen werden²⁸. 2. Der Innovationsgehalt des Römischen Statuts vor dem Hintergrund des Jugoslawien- und des Ruanda-Tribunals

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach den Wurzeln der einschlägigen Straftatbestände des Römischen Statuts²⁹ und damit zugleich die nach seinem Innovationsgehalt. □ 9 | 10 □

Das Römische Statut bedeutet in erster Linie eine institutionelle Innovation, nämlich die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs³⁰. Die Strafbarkeit der Verbrechen der grenzüberschreitenden und der Binnenvertreibung ist dagegen nicht neu. Auch das Jugoslawien-³¹ und das Ruanda-Tribunal³² kennen und kannten deren Strafbarkeit, obwohl die Statuten beider Tribunale nicht in vergleichbarer Weise differenziert sind und waren wie das Römische Statut.

Die in Art. 7 Abs. 1 lit. d des Römischen Statuts enthaltene Tatbestandsalternative der Vertreibung

entspricht Art. 5 lit. d des Statuts des Jugoslawien-Tribunals (dort ist die Rede von der „Deportierung“); die Tatbestandsalternative der „zwangsweisen Überführung der Bevölkerung“ ist in Art. 5 des Statuts des Jugoslawien-Tribunals nicht enthalten. Das Jugoslawien-Tribunal legte den Begriff der Vertreibung zunächst entsprechend herkömmlichem Verständnis als Verbringung einer Person von einem Staatsgebiet in ein anderes Staatsgebiet aus³³. In den Fällen Krstić³⁴, Krnojelac³⁵, Brđanin³⁶ und Milošević³⁷ bestätigte \square 10 | 11 \square das Tribunal die auch in der Literatur³⁸ angenommene Notwendigkeit der Überschreitung einer Staatsgrenze. Demgegenüber vertrat das Tribunal im Fall Stakić³⁹ eine weite Auslegung und bezog unter Betonung des Einzelfalls auch die Überschreitung einer bloß faktischen Grenze ein, wobei die Rechtsmittelinstanz klarstellte, daß dies nicht jeder seinen Verlauf ändernde Frontverlauf sei⁴⁰. Die Annäherung der Tatbestandsalternativen erklärt sich daraus, daß andernfalls die zwangsweise Überführung von Personen „nur als Verfolgungsverbrechen oder mit Hilfe des Auffangtatbestands der ‚anderen unmenschlichen Handlungen‘“⁴¹ (letzteres im Sinne von Art. 5 lit. i des Statuts des Jugoslawien-Tribunals) erfaßt werden konnte. Hervorzuheben ist, daß das Jugoslawien-Tribunal entschieden hat, daß die Zwangsmaßnahmen bezogen auf die Zivilbevölkerung nicht immer unmittelbar körperlich wirken müssen⁴², daß aber die Verbringung völkerrecht \square 11 | 12 \square lich unzulässig sein muß⁴³. Auch hat das Jugoslawien-Tribunal keinen Zweifel daran gelassen, daß die Zivilbevölkerung nach Beendigung der Feindseligkeiten in dem betreffenden Gebiet in ihre Heimat zurückgeführt werden muß⁴⁴. Nicht thematisiert hat das Jugoslawien-Tribunal die Frage des vorherigen rechtmäßigen Aufenthalts der Zivilbevölkerung in dem betreffenden Gebiet⁴⁵.

Unmittelbarer Vorläufer von Art. 8 Abs. 2 des Römischen Statuts ist u. a. Art. 2 des Statuts des Jugoslawien-Tribunals. Danach ist dieses befugt, „Personen strafrechtlich zu verfolgen, die schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 begehen oder anordnen“. Hierzu gehört ausweislich des Statuts auch die „rechtswidrige Verschleppung oder Verschickung oder rechtswidrige Gefangenhaltung einer Zivilperson“ (lit. g). Art. 3 des Statuts des Jugoslawien-Tribunals erweitert diese Zuständigkeit auf Verstöße „gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges“ und benennt dazu einzelne Tathandlungen, „ohne Anspruch auf Vollständigkeit“; nicht explizit genannt wird hier der Tatbestand der Vertreibung. Art. 2 und 3 des Statuts des Jugoslawien-Tribunals setzen das Vorliegen eines internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten \square 12 | 13 \square ten Konflikts kraft ihrer Bezugspunkte voraus („Genfer Abkommen“ und „Gesetze oder Gebräuche des Krieges“)⁴⁶. Der einleitende Satz von Art. 5 des Statuts beschränkt die Tathandlungen von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ auf solche, die sich gegen die Zivilbevölkerung richten und in einem bewaffneten Konflikt begangen werden⁴⁷. 3. Das im Recht des bewaffneten Konflikts seit den Genfer Abkommen etablierte Vertreibungsverbot

Auch das Jugoslawien- und das Ruanda Tribunal haben (mit Ausnahme einer weiten Auslegung des Zwangselements⁴⁸) weder bezogen auf die völkerrechtliche Strafbarkeit der Vertreibung⁴⁹ noch bezogen auf das Vertreibungsverbot⁵⁰ \square 13 | 14 \square grundsätzlich neues Recht geschaffen. Sie haben vielmehr Bezug genommen auf das in bewaffneten Konflikten geltende Recht⁵¹ und auf die völkerstrafrechtlichen Vorläufer von Nürnberg und Tokio⁵² sowie auf die Kontrollratsgesetzgebung⁵³. In diesem Abschnitt soll es nur um das völkerrechtliche Vertreibungsverbot, nicht um dessen völkerstrafrechtliche Absicherung gehen.

Zunächst sind dazu Art. 45, 49 und 147 des IV. Genfer Abkommens von 1949 in den Blick zu nehmen. Art. 45 des IV. Genfer Abkommens untersagt es, geschützte Personen

„einer Macht [zu] übergeben ..., die nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens ist“,

es sei denn, es geht um eine Repatriierung der Person „in ihren Niederlassungsstaat nach dem Ende der Feindseligkeiten“. Anderen Vertragsparteien dürfen Personen nur übergeben werden, wenn sich der übergebende Staat zuvor „vergewissert hat, daß die fragliche Macht willens und in

der Lage ist, das Abkommen anzuwenden“. Ausdrücklich verbietet es Art. 45 Abs. 4 des IV. Genfer Abkommens, die geschützte Person

„einem Land [zu] übergeben [...], wo sie fürchten muß, ihrer politischen oder religiösen Überzeugungen wegen verfolgt zu werden“.

Neben dem von Art. 45 des IV. Genfer Abkommens gewährleisteten umfassenden Individualschutz [54](#) steht in Art. 49 desselben Abkommens ein absolutes Verbot [55](#) (d. h. „ohne Rücksicht auf [den] Beweggrund“) von □ 14 | 15 □

„Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates“.

Art. 49 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens erlaubt die „vollständige oder teilweise Räumung einer bestimmten besetzten Gegend“ aus militärischen Gründen oder „wenn die Sicherheit der Bevölkerung“ es erfordert; nach Beendigung der Feindseligkeiten muß die Bevölkerung zurückgeführt werden. Nach Art. 49 Abs. 3 des IV. Genfer Abkommens müssen bei einer nach Abs. 2 zulässigen Räumung angemessene Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Nach Art. 147 des IV. Genfer Abkommens sind „rechtswidrige Verschleppung oder rechtswidrige Verschickung“ eine schwere Verletzung des IV. Genfer Abkommens. In Übereinstimmung damit definiert Art. 85 Abs. 4 lit. a des Ersten Zusatzprotokolls von 1977 als schwere Verletzungen des Protokolls

„die von der Besatzungsmacht durchgeführte Überführung eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Verschleppung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus demselben unter Verletzung des Artikels 49 des IV. Abkommens“.

Ergänzt wird das auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbare vertragliche Vertreibungsverbot durch Art. 17 des Zweiten Zusatzprotokolls von 1977, das für die zurzeit 167 Vertragsparteien [56](#) ein Verbot von Zwangsverlegungen für nicht-internationale bewaffnete Konflikte [57](#) formuliert. Danach darf die Verlegung der Zivilbevölkerung nicht „aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt angeordnet werden“, es sei denn, dies sei „im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen“ geboten. □ 15 | 16 □

Regel 129 A. der Gewohnheitsrechtsstudie des IKRK [58](#) formuliert das gewohnheitsrechtlich im internationalen bewaffneten Konflikt geltende Vertreibungsverbot wie folgt:

„Parties to an international armed conflict may not deport or forcibly transfer the civilian population of an occupied territory, in whole or in part, unless the security of the civilians involved or imperative military reasons so demand“ [59](#).

Für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt hält Regel 129 B. fest:

„Parties to a non-international armed conflict may not order the displacement of the civilian population, in whole or in part, for reasons related to the conflict, unless the security of the civilians involved or imperative military reasons so demand“ [60](#).

Regel 130 bestätigt, daß auch das Verbot, eigene Bevölkerung in besetztes Gebiet umzusiedeln, gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt hat [61](#).

Es ergibt sich aus dem Vorstehenden eine grundsätzliche Unzulässigkeit von Vertreibungen in

Fällen militärischer Besetzung, es sei denn, diese sei aus Gründen der Sicherheit der Bevölkerung oder der militärischen Notwendigkeit erforderlich. Aber selbst dann sind Vertreibungen an völkerrechtliche Mindeststandards gekoppelt. Das Verbot von Binnenvertreibungen⁶² im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten hat sich allerdings erst sukzessive entwickelt und verfestigt. 4. Die menschenrechtliche Dimension des Vertreibungsverbots

Auch jenseits bewaffneter Konflikte hat sich nach 1945 ein Vertreibungsverbot auf der Ebene völkerrechtlicher Menschenrechtsgewährleistungen entwickelt⁶³. □ 16 | 17 □

Neben dem allerdings hinsichtlich des subjektiven Tatbestands an hohe Anforderungen geknüpften Genozid-Verbot⁶⁴, das auf dem Abkommen von 1948⁶⁵ beruht, sind hier zahlreiche Einzelgewährleistungen der beiden 1976 in Kraft getretenen Menschenrechtspakte von 1966⁶⁶, aber auch das Verbot von Massenausweisungen, das sich allerdings v. a. auf regionaler Ebene (EMRK⁶⁷, AMRK⁶⁸ und Afrikanische Charta⁶⁹) entwickelt hat.

Der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz dieser Ausprägung ist eine Nachkriegsentwicklung, so daß sich der Normenkomplex nicht im Hinblick auf die Potsdamer Beschlüsse fruchtbar machen läßt. 5. Das Nürnberger Statut und der Rückgriff auf das schon vor dem Zweiten Weltkrieg geltende Völkerrecht

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die Genfer Abkommen von 1949 hinsichtlich des Vertreibungsverbots neues Recht geschaffen haben oder aber auf ein schon vor dem Zweiten Weltkrieg geltendes Vertreibungsverbot zurückgreifen konnten. Dazu bietet es sich an, zunächst einen Blick auf das Nürnberger und das Tokioter Statut zu werfen.

Zeitlich und inhaltlich bemerkenswert ist die widersprüchliche Gleichzeitigkeit der Festschreibung der Strafbarkeit von Vertreibungen in Art. 6 lit. b und c □ 17 | 18 □ des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof (der Rechtsgrundlage für die Nürnberger Prozesse)⁷⁰, das Bestandteil des Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945⁷¹ war, und der Potsdamer Umsiedlungsbeschlüsse vom 2. August 1945. Das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof geht auf Arbeiten der im Oktober 1943 gegründeten *United Nations War Crimes Commission* zurück⁷². Vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in Art. II Abs. 1 lit. c des Kontrollratsgesetzes Nr. 10⁷³ und in Art. 5 (c) des Statuts für die Tokioter Prozesse⁷⁴. U. a. in den Fällen Milch⁷⁵ und RuSHA⁷⁶ □ 18 | 19 □ judizierte der US-amerikanische Militärgerichtshof in Nürnberg⁷⁷ auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 über von deutscher Seite während des Zweiten Weltkriegs vorgenommene Vertreibungen.

Selbst wenn man entgegen der Judikatur der Militärtribunale⁷⁸ die Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Hintergrund des *nullum cri* □ 19 | 20 □ ~~ma~~atzes als problematisch ansehen wollte⁷⁹, machen die Vorarbeiten für die Nürnberger Verfahren deutlich, daß das Vertreibungsverbot in seiner kriegs- und besatzungsrechtlichen Ausprägung auf die HLKO⁸⁰ und paralleles Gewohnheitsrecht⁸¹ zurückzuführen ist. Zutreffend haben die Tribunale daher das Argument eines Verstoßes gegen den *nullum crimen*-Satz unter Hinweis auf die schon lange geübte Staatenpraxis zurückgewiesen, Verstöße gegen die Haager Landkriegsordnung strafrechtlich zu ahnden⁸², unabhängig davon, daß diese selbst keine Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Verstößen enthielt.

Damit muß sich der Blick nun endgültig auf das vor dem Zweiten Weltkrieg geltende Völkerrecht richten. Zwar statuiert die HLKO selbst kein explizites Vertreibungsverbot; sie beschränkt aber in den Art. 42–56 die Befugnisse einer Be □ 20 | 21 □ satzungsmacht so deutlich (insbesondere in den Art. 46, 50 und 56)⁸³, daß Maßnahmen der Vertreibung jedenfalls diese Bestimmungen verletzen würden. Damit beinhaltet die HLKO implizit ein Vertreibungsverbot⁸⁴. Völkerrechtshistoriker gehen davon aus, daß ein explizites Vertreibungsverbot nur deshalb nicht in der HLKO

niedergelegt wurde, weil es zum Zeitpunkt ihrer Verhandlung und Verabschiedung undenkbar erschien, daß Staaten im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten (erneut) Maßnahmen der Vertreibung ergreifen würden⁸⁵.

Die HLKO stellt weitgehend eine Kodifikation des schon geltenden Rechts im bewaffneten Konflikt einschließlich des Besatzungsrechts dar; sie schuf nur in begrenztem Umfang neues Recht und griff weitgehend auf vorgängiges Gewohnheitsrecht zurück⁸⁶. Sie greift in der Tat auf ältere Rechtsschichten zurück. Im Zentrum stehen dabei der Lieber Code von 1863⁸⁷ und die *Martens'sche Klausel*⁸⁸. Letztere kann im Jahr 1899 verortet werden (namentlich beim russisch-estnischen Juristen und Diplomaten *Friedrich Fromhold Martens*)⁸⁹, geht aber ihrerseits zurück auf die Anfänge des Roten Kreuzes, wie wir sie mit *Henry Dunant* verbinden⁹⁰. Die Klausel lautet:

„In Fällen, die von den geschriebenen Regeln des internationalen Rechts nicht erfaßt sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus den feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.“

Die Klausel gilt gewohnheitsrechtlich und legt für nicht vom geschriebenen Völkerrecht erfaßte Problemlagen in bewaffneten Konflikten den Rückgriff auf § 21 | 22 § Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze, insbesondere das Gebot der Menschlichkeit, fest⁹¹. Hinzuweisen ist auch auf Art. 23 des Lieber Code von 1863, der nordamerikanischen Wurzel des modernen humanitären Völkerrechts⁹². Dort heißt es:

„Private citizens are no longer murdered, enslaved, or carried off to distant parts, and the inoffensive individual is as little disturbed in his private relations as the commander of the hostile troops can afford to grant in the overruling demands of a vigorous war.“⁹³

Festzuhalten ist also, daß mit der Geltung der HLKO auch ein völkerrechtliches Vertreibungsverbot abgesichert war, welches darüber hinaus – unter Rückgriff auf die *Martens'sche Klausel* – gewohnheitsrechtliche Wurzeln hat. Bestätigung findet diese Einschätzung durch die mit der Überwachung der Leipziger Prozesse nach dem Ende des Ersten Weltkriegs betrauten interalliierten Kommission, nach deren Auffassung die Vertreibungen von Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen zu beurteilen sind⁹⁴.

Da das besatzungsrechtliche Vertreibungsverbot überzeugenderweise nur für diejenigen Gebiete greift, die vor Kriegsbeginn zum Deutschen Reich gehörten, ist für die Rechtslage im übrigen auf ein jenseits des Rechts bewaffneter Konflikte geltendes Vertreibungsverbot abzustellen, das Kommentatoren aus „Äußerungen der Ankläger im Nürnberger Prozeß“, „einzelne[n] Passagen des [Nürnberger] Urteils“, einer „allgemeine[n] Verdammung einer Politik ..., die Menschen aus ihrer angestammten Heimat vertreibt“ sowie aus in der unmittelbaren Nachkriegszeit vorgenommenen Bewertungen der Zwangsumsiedlungen herleiten⁹⁵. Dieses Vertreibungsverbot tritt neben das besatzungsrechtliche Vertreibungsverbot und betrifft insbesondere die Siedlungsgebiete der Sudetendeutschen.

Ausgehend von der HLKO und dem gewohnheitsrechtlich geltenden Vertreibungsverbot liegt damit auf der Grundlage einer Bewertung der Rechtslage von 1945 die Schlußfolgerung nahe, daß die Potsdamer Umsiedlungsbeschlüsse gegen das damals geltende Vertreibungsverbot verstießen⁹⁶. In den abschließenden Teilen dieses Beitrags bietet sich vor diesem Hintergrund eine Auseinandersetzung mit zwei Thesen an, die eine andere Beurteilung der Potsdamer Umsiedlungsbeschlüsse nahelegen: eine erste hier zu diskutierende These begründet die § 22 | 23 § Rechtfertigung der Potsdamer Umsiedlungsbeschlüsse mit dem vorangegangenen vom Deutschen Reich begangenen Unrecht; eine zweite These stellt auf die Ausnahmesituation am Ende des Zweiten Weltkriegs ab, um zwar nicht die Beschlüsse zu rechtfertigen, aber deren Rechtsfolgen

trotz des Verstoßes gegen das Vertreibungsverbot außer Streit zu stellen. 6. Keine Rechtfertigung der Umsiedlungsbeschlüsse kraft Kollektivverantwortung

Teilweise wird argumentiert, daß die Vertreibung deutscher Bevölkerungsgruppen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs als Gegenmaßnahme⁹⁷ in Anbetracht vorheriger schwerwiegender vom Deutschen Reich zu verantwortenden Rechtsverletzungen gerechtfertigt wäre. Eine solche Rechtfertigung ist kaum vertretbar, denn als Gegenmaßnahmen ließen sich allenfalls Konfiskationsmaßnahmen rechtfertigen, nicht dagegen Verletzungen von Leib und Leben – und schon gar nicht in Gestalt von Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁹⁸. Zudem verfährt das Argument insofern nicht, als eine Repressalie nicht zur Befriedigung sondern nur zur einstweiligen Sicherung von Ansprüchen ausgeübt werden darf⁹⁹. Schließlich fehlt es auch an weiteren Voraussetzungen einer Gegenmaßnahme¹⁰⁰.

Nicht zielführend ist auch eine mögliche Rechtfertigung der Vertreibungen aufgrund von Reparationsrecht. Denn weder damals noch heute war und ist die einseitige Festsetzung von Wiedergutmachungsleistungen im Hinblick auf eine Völkerrechtsverletzung zulässig.¹⁰¹

Jede Argumentation, die im Zusammenhang mit militärischer Besetzung erfolgte Vertreibungen dadurch zu rechtfertigen versucht, daß das Deutsche Reich \square 23 | 24 \square gegen das im Briand-Kellog-Pakt¹⁰² enthaltene Verbot des Angriffskriegs¹⁰³ verstoßen hatte, verkennt zudem, daß kategorial zwischen dem *ius ad bellum* und dem *ius in bello* zu unterscheiden ist. Allein diese Unterscheidung gewährleistet eine „Wahrung der menschlichen Würde in der Extremsituation“ des Krieges.

Während der erste Normenkomplex die Frage der Zulässigkeit bewaffneter Konflikte thematisiert, behandelt der zweite das „wie“ von Kampfhandlungen und sucht u. a. ein Minimum an Humanität gerade dann noch zu sichern, wenn die meisten Hemmschwellen gefallen sind. Die auf das „ob“ und das „wie“ bewaffneter Konflikte bezogenen Regeln waren schon vor 1945 sorgfältig auseinanderzuhalten, d. h. auch ein rechtswidrig begonnener bewaffneter Konflikt entband und entbindet keine der Konfliktparteien von der Beachtung des in bewaffneten Konflikten geltenden Völkerrechts¹⁰⁴.

Diese kategoriale Unterscheidung ist auch für die Bewertung der Potsdamer Beschlüsse von Bedeutung, denn diese Beschlüsse betreffen unterschiedliche Gegenstände¹⁰⁵: So ist insbesondere zwischen den territorialen Veränderungen einerseits und den Umsiedlungsbeschlüssen andererseits zu unterscheiden. Die territorialen Veränderungen¹⁰⁶ lassen sich auf unterschiedlichste Weise rechtfertigen, gegebenenfalls auch als Reaktion auf den deutschen Angriffskrieg. Etwas anderes gilt für die Umsiedlungsbeschlüsse, die sich jedenfalls nicht als wie auch immer zu begründende Repressalie rechtfertigen lassen, denn das dem *ius in bello* zuzuordnende Vertreibungsverbot unterliegt selbst einem Repressalienverbot¹⁰⁷. \square 24 | 25 \square

Hiergegen lassen sich allerdings Einwände formulieren, die aus den hieraus resultierenden Folgen abgeleitet werden können. Aufgrund von Gebietsabtretungen ohne sich anschließende Umsiedlungen wären in Polen neue (deutsche) Minderheiten entstanden und in Ungarn wie in der Tschechoslowakei wären entsprechende Minderheiten verblieben. Die Minderheitenfrage(n) aber waren durchaus mitursächlich für die in Mittel- und Osteuropa existierenden Spannungen zwischen den beiden Weltkriegen¹⁰⁸. Möglicherweise wäre in Anbetracht dessen, vor allem aber auch im Hinblick auf die Massendeportation und Ermordung insbesondere von Juden, Polen und Russen in den im Zweiten Weltkrieg von der Wehrmacht eroberten Gebieten zu befürchten gewesen, daß Gebietsabtretungen ohne Umsiedlungen zu erheblichen Spannungen führen würden und die neu zu errichtende Ordnung von vorneherein im Kern gefährdet gewesen wäre. Läßt sich aber aus dieser Einschätzung auch ein rechtliches Argument herausdestillieren, das die Umsiedlungsbeschlüsse von Potsdam zwar nicht rechtfertigt, aber doch ihre Bestandskraft

legitimiert? Lag 1945 eine „Ausnahmesituation“ vor, die eine solche Argumentation rechtfertigen könnte? Lässt sich möglicherweise die grundsätzliche Zerstörung der überkommenen völkerrechtlichen Ordnung durch das deutsche Vorgehen im Zweiten Weltkrieg als Argument heranziehen, hatte dieses doch auch einen (völker-)rechtlichen Trümmerhaufen – jedenfalls im Osten – hinterlassen? Hierauf ist im folgenden näher einzugehen. 7. Die Potsdamer Umsiedlungsbeschlüsse – rechtswidrig, aber bestandskräftig? *

Vor dem Hintergrund der in der Bundesrepublik anhaltenden *Unrechtsdebatte* diskutieren die Beiträge des Sammelbandes die völkerrechtliche Zulässigkeit und die historischen Auswirkungen der Beschlüsse des Potsdamer Abkommens vom 2.8.1945. Darin wurde die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung in denjenigen Teilen des untergegangenen Reiches vereinbart, die Nachkriegsdeutschland nach den Bestimmungen des Abkommens nicht mehr angehörten. Die Aussiedlungsbeschlüsse betrafen ebenfalls die Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit in den vom Dritten Reich okkupierten Ländern. Die Autoren kommen in der Einschätzung dieser Ereignisse zu unterschiedlichen Ergebnissen. Der Sammelband ist daher nicht zuletzt ein Zeitzeugnis der gesellschaftlichen Aneignung des Gegenstands in den von dem Geschehen betroffenen Ländern. □

War die «Vertreibung» Unrecht?: Die - Amazon.com - Die Umsiedlungsbeschlüsse des Potsdamer Abkommens und ihre Umsetzung in ihrem völkerrechtlichen und historischen Kontext. Edited by Christoph Koch. Not available to order. Publication date: 25 February 2015. Length of book: The fate of the German minority in post war Czechoslovakia from the Czechoslovak 9783631629093 - War die «Vertreibung» Unrecht? - Christoph Koch - Editorial Reviews. About the Author. Christoph Koch studierte Slavistik, Baltologie, Byzantinistik Die Umsiedlungsbeschlüsse des Potsdamer Abkommens und ihre Umsetzung in ihrem völkerrechtlichen und historischen Kontext (German Edition) - Kindle edition by Inspire a love of reading with Prime Book Box for Kids War Die "vertreibung" Unrecht?: Die Umsiedlungsbeschlüsse Des - Die Umsiedlungsbeschlüsse Des Potsdamer Abkommens Und Ihre Umsetzung in Ihrem Völkerrechtlichen Und Historischen Kontext has 1 available editions Download War Die Vertreibung Unrecht?: Die - War Die Vertreibung Unrecht?: Die Umsiedlungsbeschlüsse Des Potsdamer Abkommens Und Ihre Umsetzung in Ihrem Völkerrechtlichen Und Historischen Kontext Kindle Edition Aesthetics and the Art of Musical Composition in the German Enlightenment: Selected Writings of Johann Georg War die «Vertreibung» Unrecht?: Die - Amazon.it - Die Umsiedlungsbeschlüsse des Potsdamer Abkommens und ihre Umsetzung in ihrem völkerrechtlichen und historischen Kontext (German Edition) eBook: War die «Vertreibung» Unrecht?: Die - Amazon.in - Die Umsiedlungsbeschlüsse Des Potsdamer Abkommens Und Ihre Umsetzung in Ihrem Völkerrechtlichen Und Historischen Kontext book online at Publisher: Peter Lang AG; 1 edition (25 February 2015); Language: German; ISBN-10: Buy War Die "vertreibung" Unrecht?: Die - Amazon.in - War Die Vertreibung Unrecht?: Die Umsiedlungsbeschlüsse Des Potsdamer Abkommens Und Ihre Umsetzung in Ihrem

Voelkerrechtlichen Und Historischen Koch christoph il miglior prezzo di Amazon in SaveMoney.es - War Die Vertreibung Unrecht?: Die Umsiedlungsbeschluesse Des Potsdamer Abkommens Und Ihre Umsetzung in Ihrem Voelkerrechtlichen Und Historischen Koch christoph il miglior prezzo di Amazon in SaveMoney.es - War Die Vertreibung Unrecht?: Die Umsiedlungsbeschluesse Des Potsdamer Abkommens Und Ihre Umsetzung in Ihrem Voelkerrechtlichen Und Historischen Kontext Kindle Edition Aesthetics and the Art of Musical Composition in the German Enlightenment: Selected Writings of Johann Georg Download War Die Vertreibung Unrecht?: Die - War Die Vertreibung Unrecht?: Die Umsiedlungsbeschluesse Des Potsdamer Abkommens Und Ihre Umsetzung in Ihrem Voelkerrechtlichen Und Historischen Kontext Kindle Edition Aesthetics and the Art of Musical Composition in the German Enlightenment: Selected Writings of Johann Georg War die «Vertreibung» Unrecht?: Die - Amazon.com - War Die Vertreibung Unrecht?: Die Umsiedlungsbeschluesse Des Potsdamer Abkommens Und Ihre Umsetzung in Ihrem Voelkerrechtlichen Und Historischen Kontext: Christoph Koch: Amazon.com.au: Books. Publication date, 25 Feb 2015. Language, German. Product Dimensions, 15.6 x 3.3 x 21.6 cm; 626 g. Shipping

Relevant Books

[\[DOWNLOAD \]](#) - Read Petrology of Lamproites epub online

[\[DOWNLOAD \]](#) - Download book Where there's Muck

[\[DOWNLOAD \]](#) - Read Film Music A Very Short Introduction epub, pdf

[\[DOWNLOAD \]](#) - Should Municipal Bonds be a Tool in Your Retirement Planning Toolbox? pdf

[\[DOWNLOAD \]](#) - Pdf, Epub Canon EOS Rebel T6/1300D For Dummies (For Dummies (Computer/tech))
